

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden „Sachverständigen Beilage“

Bestellungen werden bei allen Postanstalten
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend
in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Sachverständiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
angenommen und kostet die dreigesetzte Corpusszelle 10 Pf.,
unter „Eingebandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Die diesjährige Obstausmusterung am Bischofswerda-Großdreibnitzer und Bischofswerda-Weickersdorfer Communicationswege soll

Montag den 10. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathausaal versteigert werden und wollen sich Erstellungslustige zur gedachten Zeit im genannten Saale einfinden.

Stadtrath Bischofswerda, am 3. August 1891.

Sitz.

L.

Gutsverkauf in Göda.

Die zum Nachlaß des Gutsbesitzers Carl August Larraz in Göda gehörigen Grundstücke Nr. 40B des Brandkatasters, Fol. 52 des Grundbuchs für Göda Amtsanteils, Nr. 45, 48c, 252, 293, 316, 321, 339, 340, 349, 350, 351, 352, 353, 356 und 357 des Flurbuchs von Göda, zusammen 50 Acre 240 □-Ruten Fläche enthaltend, mit 754,54 Steuereinheiten belegt und durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen Herrn Otto Beyrich in Bautzen auf 57,000 Mk. geschätzt, sollen auf Antrag der Erben durch das unterzeichnete Amtsgericht

Dienstag, den 11. August 1891,

Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Göda ohne Inventar, jedoch mit der heutigen Ernte versteigert werden.

Der Ersteher soll den zehnten Theil der Erstellungssumme sofort im Termine, weitere vier Zehntel aber längstens vier Wochen später erlegen. Im Ubrigen sind die Versteigerungsbedingungen, sowie die ungewöhnliche Beschreibung der Grundstücke aus den Aushängen an hiesiger Gerichtstafel und im Bräuer'schen Gasthofe zu Göda zu ersehen.

Erstellungslustige werden geladen, zur obenbezeichneten Zeit im Larraz'schen Gute Nr. 41 des Brand-Kat. für Göda sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren sich gewöhnlich zu halten.

Königliches Amtsgericht Bautzen, am 24. Juli 1891.

Jaeger, A.R.

Befanntmachung.

Das Landständische Direktorium macht hierdurch bekannt, daß die Landständische Bank zu Bautzen bereit ist, die in der sächsischen Oberlausitz gebildeten und entstehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Darlehns- und Sparkassenvereine nach jeder Richtung hin zu unterstützen.

Es soll dies namentlich geschehen durch Gewährung von zunächst unverzinslichen Darlehen im Betrag von 300 bis 500 Mark zur ersten Einrichtung, durch Eröffnung des Contocurrentverkehrs mit den Genossenschaften und Kassen, wobei der Zinsfuß für die Einlagen zunächst auf 3½ %, der Debetzinsfuß auf 4 % normirt wird, ferner durch Übernahme der vorgeschriebenen Revisionen der Kassen und durch Unterstützung nach jeder anderen erwünschten Richtung.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Darlehnklassen der Provinz werden daher aufgefordert, Anschluß an die Landständische Bank zu suchen und sich mit dieser direkt in Verbindung zu setzen.

Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Landständische Bank kein auf allgemeiner und solidarischer Haftverbindlichkeit der Mitglieder begründeter Verein, sondern ein den Ständen des Landkreises der sächsischen Oberlausitz gehöriges, von diesen garantirtes Geldinstitut ist.

Durch die Geschäftsverbindung mit dieser Bank übernehmen also die Genossenschaften, Kassen und die Hypotheken-

schuldnern gar keine Haftpflicht, während dies bei den anderen landwirtschaftlichen Kreditinstituten in der Regel der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich anderweit bekannt gegeben, daß die Landständische Bank Darlehe auf Hypothek in der Oberlausitz gegenwärtig zu 3½ % gewährt. Da diese, auf Wunsch auch amortisierbar, Darlehe ohne Provision und baar, ohne Rücksicht auf den Cours der Pfandbriefe, ausgereicht werden, so ist der Zinsfuß nicht höher als der von den anderen landwirtschaftlichen Kreditinstituten jetzt bedungen.

Denn bei dem gegenwärtigen Coursstand der Pfandbriefe der anderen inländischen landwirtschaftlichen Kreditinstitute erleidet der Darlehnsnehmer dort bei der Ausrechnung einen Kapitalverlust, durch dessen Ausgleichung, unter Hinzurechnung des Verwaltungskostenbeitrags, sich der Zinsfuß von 3½ % in Wirklichkeit wesentlich erhöht.

Die von der Landständischen Bank gewährten hypothekarischen Darlehe werden bei pünktlicher Zinsenabführung nicht gekündigt und ebensowenig hat der Darlehnsnehmer eine willkürliche Erhöhung des Zinsfußes zu befürchten.

Bautzen, am 1. August 1891.

Das Landständische Direktorium.

Th. v. Bezzschwitz, Landesältester.

Politische Weltanschauung.

Zu der von uns erwähnten Nachricht, wonach die Kronprinzessin Sophie von Griechenland veranlaßt werden soll, sich der Wiedertaufe zu unterziehen, schreibt der „Reichsbote“, jedenfalls den Empfindungen weiter protestantischer Kreise Ausdruck gebend: „Wenn die Sachlage in der That so ist, wie sie hier geschildert wird, so ist sie eine traurige, traurig für die deutsche Kaiserstochter, an der sich die schiefe Ebene, die ihr Glaubenswechsel eingeleitet hat, rasch vollzieht, traurig für das Ansehen der evangelischen Kirche, deren Schirmherr der deutsche Kaiser ist. Es ist von evangelischer Seite Alles geschehen, um die Heirath des Kronprinzenpaars von Griechenland zu ermöglichen, von griechisch-orthodoxer aber ebenso Alles, um die religiöse Gewissensfreiheit, die der preußischen Prinzessin gesichert war und noch am Tage ihrer Hochzeit durch die doppelte Trauung durch Högels Hand

zum Aufruhr kam, zu beschränken und zu untergraben. Die neue Annahme der griechisch-orthodoxen Kirche ist ein Faustschlag in das Gesicht der evangelischen Kirche, sie stellt den Protestantismus auf eine Stufe mit Heidenthum und Neueren. Nicht einmal die römische Papstkirche wagt heute die Nothwendigkeit der Wiedertaufe, wie fest sie diese auch innerlich bewahrt, offen herauszulehren und hier wird sie von der Papenkirche gegenüber einer deutschen Kaiserstochter in krassester Form verlangt, nachdem man zuerst, um ihren Einzug in Athen zu ermöglichen, in Berlin ihr Freiheit des religiösen Bekennnisses zugesichert, und um sie zum Übertreten zu bewegen, eine Delung abschwächend an ihrer Stelle ausgeführt hatte. Das würde nichts wie eine Stufenweise, immer tiefer steigende Demütigung des evangelischen Glaubens bedeuten. Wir wissen, daß unser Kaiserpaar Alles gethan hat, um den Religionswechsel der Kronprinzessin zu verhindern, daß es selbst aufregende

Erörterungen im Schoße seines Hauses nicht gescheut hat, um die evangelische Glaubensstreue in dem Herzen der Tochter der Kaiserin Friedrich wach zu halten. Es war wohl auch kein Zufall, daß die Kronprinzessin auf ihrer letzten Reise nach Deutschland ihren hohen Bruder nicht sah. Es war vergebens, daß die evangelische Presse damals an das Schicksal aller der deutschen Fürstinnen erinnerte, die im fremden Lande mit einem Übertritt ihres Heiligen Heils zu begründen hofften und nur ihr Unheil fanden. Heute denkt man vielleicht schon ernster über diese wohlgemeinten Erinnerungen. Einige ultramontane Blätter aber in Deutschland bringen es fertig, auch bei solcher Gelegenheit, die doch außer der konfessionellen Seite ihre nationale hat, Schadenfreude auszusprechen und daraus selbst Kapital für ihren Grundschlag der Wiedertaufe zu schlagen!“

Der bekanntlich offiziösen „Polit. Korresp.“ wird aus Berlin geschrieben: „Für die eigentliche